



Landesarbeitsgericht | Postfach 30 30 | 55020 Mainz

- per E-Mail -

Herrn



Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 141-0
Telefax 06131 141-9506
Poststelle.LAG@arbg.jm.rlp.de
www.LAGRP.justiz.rlp.de

28. Dezember 2023

Mein Aktenzeichen
1402 E - 5/23
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
30. November 2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sandra Kaiser
Poststelle.LAG@arbg.jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 141-9510
06131 141-9506

Ihre Anfrage zu Erreichbarkeiten der internen Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

Sehr geehrter Herr ,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 30. November 2023. Sie erbitten darin Informationen zu Kontaktmöglichkeiten der internen Meldestellen nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz, zu der Art der Meldekanäle, mit denen diese interne Meldestelle erreicht werden kann, zum Zeitpunkt, ab dem die interne Meldestelle für potentielle Hinweisgeber erreichbar ist und ob eine anonyme Kommunikation durch die interne Meldestelle ermöglicht wird sowie anonyme Meldungen durch diese bearbeitet werden.

1/2

Sprechzeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Das Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz) ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten. Für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Ministeriums der Justiz - zu dem das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz zählt - wurde im Ministerium eine zentrale interne Meldestelle eingerichtet. Diese ist telefonisch unter der Rufnummer 06131 -16 5879, elektronisch über das Postfach Interne.Meldestelle@jm.rlp.de sowie postalisch unter Ministerium der Justiz, Interne Meldestelle, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz erreichbar.

Die Meldekanäle der internen Meldestelle der Justiz sind derart ausgestaltet, dass eine Abgabe anonymer Meldungen möglich ist und diese auch bearbeitet werden.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

Matthias Hambach

VzPräsLAG